Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 52 **Ausgegeben Danzig, den 30. Juni** **1939**

Inhalt

134

Rechtsverordnung

betr. die Zusammenlegung verschiedener Gemeinden im Kreise Großes Werder.

Vom 29. Juni 1939.

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 12. 3. 1929 (G.Bl. S. 33) und des § 1 Ziffer 13 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Landgemeinde Platenhof wird aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Tiegenhof vereinigt.

(2) Der Name Platenhof bleibt als Bezeichnung eines Ortsteils der Stadtgemeinde Tiegenhof bestehen.

§ 2

(1) Die Landgemeinde Neuteichsdorf wird aufgelöst.

(2) Die Landgemeinde Neuteichsdorf wird ausschließlich der links der Lichtenauer Vorflut gelegenen Parzelle mit der Stadtgemeinde Neuteich vereinigt.

(3) Die links der Lichtenauer Vorflut gelegene Parzelle von Neuteichsdorf wird mit der Landgemeinde Neuteicherhinterfeld vereinigt.

§ 3

(1) Die Landgemeinde Pletzendorf wird aufgelöst und mit der Landgemeinde Reinland vereinigt.

(2) Der Name Pletzendorf bleibt als Bezeichnung eines Ortsteils der Landgemeinde Reinland bestehen.

§ 4

(1) Die Landgemeinde Klein-Mausdorferweiden wird aufgelöst und mit der Landgemeinde Neulanghorst vereinigt.

(2) Der Name Klein-Mausdorferweiden bleibt als Bezeichnung eines Ortsteils der Landgemeinde Neulanghorst bestehen.

§ 5

(1) Die Landgemeinde Herrenhagen wird aufgelöst und mit der Landgemeinde Gr. Lesewitz vereinigt.

(2) Der Name Herrenhagen bleibt als Bezeichnung eines Ortsteils der Landgemeinde Gr. Lesewitz bestehen.

§ 6

(1) Die Landgemeinde Keitlau wird aufgelöst und mit der Landgemeinde Jungfer vereinigt.

(2) Der Name Keitlau bleibt als Bezeichnung eines Ortsteils der Landgemeinde Jungfer bestehen.

§ 7

(1) Die Landgemeinde Neunhuben wird aufgelöst und mit der Landgemeinde Ladekopp vereinigt.

(2) Der Name Neunhuben bleibt als Bezeichnung eines Ortsteils der Landgemeinde Ladekopp bestehen.

§ 8

In den aufgelösten Gemeinden treten anstelle der bisher dort geltenden Bestimmungen mit dem Tage der Zusammenlegung alle Ortssatzungen, Änderungen, Gewohnheitsrechte, Gemeindebeschlüsse, allgemeine Bestimmungen und Polizeiverordnungen der Gemeinde in Kraft, mit der sie vereinigt werden. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Polizeiverordnungen erfolgt unter Beobachtung der hierfür allgemein geltenden Form.

§ 9

Das Vermögen der aufgelösten Landgemeinden einschließlich aller Schulden geht mit der Zusammenlegung auf die neuen Landgemeinden über.

§ 10

Die neugebildeten Gemeinden übernehmen die z. Zt. in den aufgelösten Landgemeinden bestehenden gemeindlichen Schulen und werden sie in der bisherigen Art fortführen und ausbauen.

§ 11

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 4604 Huth Rettelsky

135 **Rechtsverordnung**

über die Abänderung der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 9. August 1935 (G. Bl. S. 869).

Vom 8. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffern 10, 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird ein Landesverwaltungsgericht gebildet.

(2) Auf das Landesverwaltungsgericht geht der bisher dem Senat für Verwaltungsangelegenheiten bei dem Obergericht der Freien Stadt Danzig übertragene Aufgabenkreis über.

§ 2

(1) In jedem Stadt- und Landkreis wird ein Verwaltungsgericht gebildet, welches die Bezeichnung „Stadt- bezw. Kreisverwaltungsgericht“ erhält.

(2) Auf diese Stadt- und Kreisverwaltungsgerichte geht der bisher der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten bei dem Landgericht Danzig übertragene Aufgabenkreis über.

§ 3

Soweit der Bezirksausschuß, die Kreisausschüsse, Stadtausschüsse, Magistrate, kollegialen Gemeindevorstände und Kollegien aus Bürgermeister und Beigeordneten (§ 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsammlung S. 195) nicht schon durch Artikel 1 § 1 der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Januar 1927 (G. Bl. S. 42) aufgehoben worden sind, werden sie als Beschlußbehörden beseitigt.

§ 4

(1) Das Landesverwaltungsgericht besteht aus dem Verwaltungsgerichtsdirektor als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsgerichtsdirektor ist im Hauptamt auf Lebenszeit zu bestellen und muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Zwei Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts müssen ebenfalls unmittelbare Staatsbeamte auf Lebenszeit sein und die Befä-

higung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und können auch im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt werden; für sie können Stellvertreter bestimmt werden, welche denselben Anforderungen genügen müssen. Die anderen Mitglieder sind aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder auf Zeit zu bestellen (§ 6 dieser Verordnung).

(3) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden geht der Vorsitz auf das dienstälteste haupt- oder nebenamtliche Mitglied über.

(4) Die Geschäftsordnung (§ 11) kann bestimmen, daß in bestimmten Fällen das Verwaltungsgericht in einer geringeren als der in Abs. 1 festgelegten Besetzung entscheidet.

(5) Das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht richtet sich nach den bisher für den Senat für Verwaltungsangelegenheiten beim Obergericht Danzig und für das frühere Oberverwaltungsgericht maßgebenden Vorschriften.

§ 5

(1) Die Stadt- und Kreisverwaltungsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Stadtverwaltungsgericht Zoppot führt der Oberbürgermeister von Zoppot, den Vorsitz im Stadtverwaltungsgericht Danzig der Beauftragte des Senats für die Stadtgemeinde Danzig und den Vorsitz im Kreisverwaltungsgericht der Landrat. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Verwaltungsgericht muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, die übrigen Mitglieder sind ehrenamtliche Mitglieder auf Zeit.

(3) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden (Oberbürgermeister, Landrat) geht der Vorsitz auf einen vom Präsidenten des Senats zu ernennenden Vertreter über.

(4) Die Geschäftsordnung (§ 11) kann bestimmen, daß in bestimmten Fällen das Verwaltungsgericht in einer geringeren als der in Abs. 1 festgelegten Besetzung entscheidet.

(5) Das Verfahren vor den Stadt- und Kreisverwaltungsgerichten richtet sich nach den bisher für das Verwaltungsstreitverfahren geltenden Vorschriften.

§ 6

(1) Der Präsident des Senats ernennt die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder sowie die ehrenamtlichen Mitglieder auf Zeit nach näher von ihm zu erlassenden Bestimmungen.

(2) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt vier Jahre. Für jedes Mitglied sind nach Maßgabe des Bedürfnisses ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Wird während der Amtszeit die Ernennung neuer Mitglieder oder neuer Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt. Die Mitglieder müssen Danziger Staatsangehörige, über 25 Jahre alt sein, mindestens seit einem Jahr im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnen und direkte Steuern zahlen. Die Mitglieder der Stadt- und Kreisverwaltungsgerichte sollen im Bezirk ihres Verwaltungsgerichts ihren Wohnsitz haben. Nicht ernannt werden sollen hauptamtlich tätige Beamte des Staates oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie Mitglieder anderer Verwaltungsgerichte. Im übrigen gelten für die Ernennung und Ablehnung des Amtes sinngemäß die Vorschriften, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz für Schöffen gelten.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 2 a geltenden Vorschriften.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, abgesehen vom Ablauf der Amtszeit, wenn die ernennende Stelle feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren die Ernennung erfolgt ist.

(5) Dienststrafrechtlich gelten für die ehrenamtlichen Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter die für die richterlichen Beamten der Danziger Dienststrafordnung vom 2. 11. 1938 (G.Bl. S. 582) getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

(6) Bis zur Neuernennung der ehrenamtlichen Mitglieder auf Grund dieser Rechtsverordnung werden die bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten beim Landgericht Danzig den einzelnen Stadt- und Kreisverwaltungsgerichten entsprechend ihrem Wohnsitz zugeteilt.

§ 7

Die haupt- und nebenamtlichen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts haben in dieser Eigenschaft die Rechtsstellung von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 8

Der Vorsitzende eines Verwaltungsgerichts und sein Vertreter sind nicht dadurch behindert, daß die Verfügung, über die das Verwaltungsgericht verhandelt, von der von ihnen geleiteten Ver-

waltungsbehörde erlassen worden ist. In diesem Falle wird die Verwaltungsbehörde vor dem Verwaltungsgericht durch einen von ihr zu bestellenden Kommissar des öffentlichen Interesses vertreten.

§ 9

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10

Die Einnahmen der Verwaltungsgerichte fließen zur Staatskasse. Ihr fallen auch alle Ausgaben zur Last. Die räumliche Unterbringung des Stadt- (Kreis-) Verwaltungsgerichts einschließlich der Heizung, Beleuchtung und Ausstattung ist Aufgabe der Stadt (des Kreises). Den Umfang der Leistungen bestimmt im Streitfall der Senat.

§ 11

Die Geschäftsordnung der Verwaltungsgerichte wird von dem Präsidenten des Senats erlassen.

§ 12

Der Senat der Freien Stadt Danzig kann dem Landesverwaltungsgericht Fragen der Auslegung der Verwaltungsgesetze zur Begutachtung vorlegen.

§ 13

Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bei der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten und bei dem Senat für Verwaltungsangelegenheiten anhängigen Sachen werden von diesen Gerichten zu Ende geführt. Für Rechtsmittel und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammer für Verwaltungsangelegenheiten ist, sofern diese noch nicht bei dem Senat für Verwaltungsangelegenheiten angebracht worden sind, das Landesverwaltungsgericht zuständig.

§ 14

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juli 1939 in Kraft.

Danzig, den 8. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 47 00 Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.